

Per E-Mail senden an: sodeg@dguv.de

Folgeantrag auf Gewährung eines Zuschusses für Leistungserbringer nach § 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für das 2. Quartal 2022

Hinweis:

Dieses Antragsformular ist nur zu verwenden, wenn Sie bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bewilligung eines Zuschusses nach dem SodEG mit der DGUV geschlossen haben.

Bitte beachten Sie, dass im Vergleich zu den vorhergehenden Antragszeiträumen den Landesregierungen nur noch in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung nach dem Katalog des § 28a IfSG zur Verfügung stehen. Eine Bewilligung von Zuschüssen bzw. Vorschüssen – ist neben dem Vorliegen anderer Voraussetzungen – davon abhängig, dass die Erbringung von Leistungen aufgrund der konkret für den Standort Ihrer Einrichtung geltenden Maßnahmen tatsächlich beeinträchtigt ist.

Hiermit beantragt die/der

E-Mail Adresse:

Antrags-ID:

Ansprechpartner:

vertreten durch

(sozialer Dienstleister)

für den unten genannten Zeitraum der Betroffenheit, jedoch längstens bis zum 30.06.2022, unter Bezugnahme

auf die Bewilligung des Erstantrags vom _____ einen monatlichen Zuschuss nach § 3 SodEG.

Der Zuschuss soll in Höhe von _____ % weitergewährt werden.

Hinweis zur Antragstellung:

Gegenüber anderen Mitteln, durch die der Bestand Ihrer sozialen Dienstleistungen/Ihrer Einrichtung gesichert werden kann, sind die Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig. Sollte also z. B. trotz der pandemiebedingten Einschränkungen die Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne oder mit lediglich geringen Einschränkungen weiterhin möglich sein, ist eine finanzielle Unterstützung nach dem SodEG nicht angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bestand Ihrer Einrichtung durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Die Antragstellung hat zur Voraussetzung, dass die Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG und der Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung nach § 1 SodEG weiterhin vorliegen.

1. Angaben zur Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG

Zuschussberechtigt nach dem SodEG ist ab dem 01.01.2021 nur, wer von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes **tatsächlich** beeinträchtigt ist. Die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung ist anzugeben.

Ein Anspruch auf einen Zuschuss nach § 3 SodEG kann – ohne dass der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt – nur noch dann gegeben sein, wenn in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft, in der durch eine epidemische Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht und daher über den Absatz 8 des § 28a Infektionsschutzgesetz notwendige Schutzmaßnahmen (sogenannte Hot Spot-Regelungen) beschlossen wurden. **Diese länderspezifischen Anordnungen sind von den antragsstellenden Dienstleistern konkret anzugeben und den Antragsunterlagen beizufügen. Ohne Beifügung einer Mehrausfertigung der entsprechenden regionalen Anordnung ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich!**

Der soziale Dienstleister bestätigt, dass aufgrund dieser hoheitlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Hoheitliche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (bitte genaue Angabe, um welche Maßnahmen es sich handelt!):

vom

Die Maßnahme gilt ab dem _____ bis zum _____ .

Bitte erläutern Sie kurz, die Beeinträchtigungen Ihrer Einrichtung durch die hoheitliche Maßnahme und deren Folgen für den Betrieb:

Haben Sie bereits bei einem anderen Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträger (Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, BAMF, Kinder- und Jugendhilfe, usw.) einen Folgeantrag auf Zuschuss nach dem SodEG gestellt und liegt Ihnen hierüber bereits ein Bewilligungsbescheid vor, fügen Sie diesen bitte bei. **Weitere Angaben zu diesem Punkt und Punkt 3 sind dann nicht notwendig.**

2. Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG

Bitte geben Sie die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen durch hoheitliche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz hier an. Die Betroffenheit kann frühestens mit Inkrafttreten der hoheitlichen Maßnahme beginnen und längstens bis zum zeitlichen Ablauf dieser hoheitlichen Maßnahme andauern.

Beginn der Beeinträchtigungen	Voraussichtliches Ende der Beeinträchtigungen
vom	bis

Der soziale Dienstleister erklärt, den Wegfall der Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 unverzüglich mitzuteilen. Dem sozialen Dienstleister ist bekannt, dass die Grundlage für die Zahlung des Zuschusses ab diesem Zeitpunkt endet.

3. Angaben zum Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung – § 1 SodEG

Der soziale Dienstleister versichert, dass er unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellt, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann der soziale Dienstleister zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Verfügung stellen:

Sachmittel:

Personal:

Räumlichkeiten:

Sonstiges:

4. Fragen zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses:

- 4.1 Bitte geben Sie an, wie sich der Umfang der für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erbrachten Leistungen insgesamt **für die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung** während der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz im Vergleich zu den Monaten Januar und Februar 2020 darstellt bzw. voraussichtlich darstellen wird. Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

Umfang der für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erbrachten Leistungen:

- Weniger als 20% der damaligen Werte
- 20% und mehr der damaligen Werte
- 50% und mehr der damaligen Werte
- 75% und mehr der damaligen Werte

- 4.2 Ich habe folgende vorrangige Mittel beantragt oder erhalte solche:

- Hilfen des Bundes
- Hilfen der Länder
- Kurzarbeitergeld
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen aus Betriebsschließungs- oder
Allgefahrenversicherungen
- Vergütungen für Krankenhaus- / Pflegeleistungen

- 4.3 Unabhängig von den Angaben zu Ziffer 4.1

Ist die wirtschaftliche Existenz ihrer Einrichtung durch den Bezug vorrangiger finanzieller Mittel (vergleiche hierzu Ziffer 3) für die Dauer der Beeinträchtigung der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert? Eine Selbsteinschätzung reicht aus.

Nein

Ja

Der soziale Dienstleister verpflichtet sich, alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Er verpflichtet sich, nach Ablauf des Zuschusszeitraums dem DGUV-Landesverband alle für die Prüfung eines Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlichen Unterlagen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.

Der soziale Dienstleister erklärt, dass er bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben wird.

Der soziale Dienstleister versichert an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Dem sozialen Dienstleister ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel